



lebensministerium.at

**KOMMUNAL
KREDIT** PUBLIC
CONSULTING

Kommunale Siedlungswasser- wirtschaft

**Förderungsrichtlinien 1999
in der Fassung 2010**



Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 vom 16. März 1993
in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 52/2009 vom 17. Juni 2009

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring, A-1012 Wien

Projektentwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, A-1092 Wien
Tel.: 01 / 31 6 31, Fax: 01 / 31 6 31-104
kpc@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at

UID-Nr.: ATU 57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Eine Förderung des Lebensministeriums – managed by Kommunalkredit Public Consulting

FÖRDERUNGS- RICHTLINIEN 1999 **in der Fassung 2010**

für die kommunale Siedlungswirtschaft

Auf Grund der §§ 13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend angeordnet:

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser.

(2) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

(3) Die Förderung von Wasserversorgungsanlagen soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist weiters, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen.

(4) Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen (z. B. Schwermetalle, organische Schadstoffe) ist zu minimieren, um Belastungen der Klärschlämme zu vermeiden, die deren ökologische Kreislaufführung beeinflussen. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden. Ein energiesparender Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage oder der Schlammbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

(5) Die Förderung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen hat neben dem bestehenden Bedarf auf die künftige Bedarfsentwicklung Bedacht zu nehmen.

(6) Mit der Förderung ist ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz anzustreben. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten und vorrangig für Gebiete mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen vorzugehen.

(7) Die Förderung unterstützt effizienzsteigernde Maßnahmen sowie die Bildung und den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung als auch ein effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungs- und Controllinginstrumente ist sicherzustellen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) – ausgenommen Inneninstallationen – die zur Beschaffung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind, sowie behördlich festgelegte Schutz- und Schongebiete.

(2) Als Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes.

(3) Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

(4) Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) – ausgenommen Inneninstallationen – die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind.

(5) Als Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mindestens 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes, von dem Abwässer in die Abwasserableitungsanlage eingeleitet werden sollen, liegen. Sollte der Anteil des Anschlusskanales außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m betragen, so werden 30 m der Inneninstallation zugerechnet. Der verbleibende Teil des Anschlusskanales kann in diesem Fall der zu fördernden Abwasserableitungsanlage zugerechnet werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.

(6) Abwasserreinigungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und

zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Beschaffenheit (Qualität) der abgeleiteten Abwässer dienen.

(7) Schlammbehandlungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen, die zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Schlämmen aus der Abwasserreinigung oder Wasseraufbereitung dienen.

(8) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(9) Als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen, die die folgenden Erfordernisse erfüllen:

1. Anschlussmöglichkeiten bestehen für bis zu vier zu ver- oder entsorgende Objekte außerhalb der Gelben Linie. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu ver- oder entsorgenden Objekte nicht miteinzubeziehen.
2. Für die zu ver- oder entsorgenden Objekte
 - a) ist ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder
 - b) erfordert der Anschluss an das öffentliche Netz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ eine kürzestmögliche Leitung von mindestens 1 km.

(10) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Leistungen des Fördernehmers zu verstehen, wobei folgende Mindestvoraussetzungen einzuhalten sind:

1. Die Kosten müssen mindestens 25 % unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen.

2. Sämtliche Auflagen oder Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 194/1994 idgF.
3. Die Durchführung von Planung und Bauaufsicht muss durch dafür Befugte oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.
4. Um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Ausführung der Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordnungsgemäß und unter Verantwortung eines dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich unter Verantwortung entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.
5. Der Investitionszuschuss oder der Finanzierungszuschuss ist für Eigenleistungen nicht zu verwenden.

(11) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie z. B.
 - a) Grundlagenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen sowie generelle Planungen;
 - b) Wasserverlustanalyse;
 - c) Untergrunduntersuchungen;
 - d) Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen;
 - e) Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen, baulichen Maßnahmen;
 - f) Grunderwerb oder Entschädigungen für die Nutzung von Wasservorkommen oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3.
 2. Der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangung des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erfolgt.
 3. Die Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z. B. Bundes- oder Landesstraßenbaues, Baumaßnahme des öffentlichen Schienenverkehrs, Schutzwasserbaues), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.
- (12)** 1. Der einmalig festzulegende Entsorgungsbereich der Gemeinde hat jenen Bereich zu umfassen, welcher nach Errichtung aller innerhalb des Betrachtungszeitraumes gemäß Abs. 12a vorgesehenen Anlageteile entsorgt wird. Die Festlegung des Entsorgungsbereiches hat auf Grundlage des zum Zeitpunkt 1. April 1993 gültigen Flächenwidmungsplanes zu erfolgen, ist mit einer „Gelben Linie“ zu umrahmen und ist im Zuge des ersten Förderungsansuchens nach dem Umweltförderungsgesetz zu erstellen. Flächenwidmungspläne, die von der Gemeinde vor dem Zeitpunkt 1. April 1993 beschlossen wurden und danach in dieser Form Rechtskraft erlangt haben, gelten als zum Zeitpunkt 1. April 1993 gültige Flächenwidmungspläne im Sinne dieser Richtlinien.
2. Bei der Festlegung des Entsorgungsbereiches sind zu berücksichtigen:
 - a) alle bestehenden Objekte, die an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
 - b) alle bestehenden Objekte, die noch nicht angeschlossen sind, aber künftig an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf Grundlage der Variantenuntersuchung sinnvollerweise anschließbar sind;
 - c) alle geplanten Objekte, für die eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die an

- eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sinnvollerweise anschließbar sind;
- d) alle auf Grund des zum Zeitpunkt 1. April 1993 gültigen Flächenwidmungsplanes als Bauland gewidmeten Grundstücke (Parzellen und nicht parzellierte Flächen), deren Bebauung ohne neuerliche Widmung möglich ist.
3. Bei der Festlegung des Entsorgungsbereiches sind jene Objekte jedenfalls nicht zu berücksichtigen, für die auf Grundlage der Variantenuntersuchung eine Förderung als Einzelanlage in Betracht gezogen wird und die Objekte, die auf Grund der Variantenuntersuchung mittels Senkgrubendienst entsorgt werden sollen.
 4. In Ausnahmefällen kann zu einem von der Gemeinde bereits festgelegten Entsorgungsbereich ein zusätzlicher festgelegt werden, wenn für den zusätzlichen Entsorgungsbereich
 - a) die Variantenuntersuchung eine vom ursprünglich festgelegten Entsorgungsbereich unabhängige Abwasserreinigung vorsieht und
 - b) ein eigener Gebührenrechnungskreis geführt wird.
 5. Auf Grundlage einer aktualisierten Variantenuntersuchung kann ein gemäß Z 4 festgelegter Entsorgungsbereich an einen anderen Entsorgungsbereich der Gemeinde angeschlossen werden. Weiters kann ein auf Basis einer früheren Variantenuntersuchung nachweislich vorgesehener Entsorgungsbereich gemäß Z 4, der aufgrund einer aktuellen Variantenuntersuchung an einen anderen Entsorgungsbereich der Gemeinde angeschlossen werden kann, festgelegt werden. Dieser ist dem Amt der Landesregierung bis 31. Dezember 2008 vorzulegen. Von dem Nachweis eines vorgesehenen Entsorgungsbereiches auf Basis einer früheren Variantenuntersuchung kann abgesehen werden, wenn mittels einer Vergleichsrechnung mit den Verhältnissen und Kosten zum Zeitpunkt der Festlegung der „Gelben Linie“ belegt wird, dass damals ein eigener Entsorgungsbereich die günstigste Variante darstellte. Von der Führung eines eigenen Gebührenrechnungskreises kann in diesen Fällen abgesehen werden. Die Berechnung der getrennten Fördersätze bleibt davon unberührt.
 6. Auf Grundlage einer aktuellen Variantenuntersuchung kann ein festgelegter Entsorgungsbereich verkleinert werden, wenn für die herauszunehmenden Flächen oder Objekte noch keine Abwasserableitungsanlage besteht und künftig entweder auf Grund der gesetzlichen Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Ausbringung auch nicht mehr notwendig ist oder eine Einzelanlage gemäß § 2 Abs. 9 errichtet wird. Die Verkleinerung des Entsorgungsbereiches ist dem Amt der Landesregierung bis 31. Dezember 2008 vorzulegen und nach Vorlage für sämtliche künftige Förderungsansuchen heranzuziehen.
 7. Nach Festlegung des Entsorgungsbereiches ist ein Austausch von ursprünglich innerhalb des Entsorgungsbereiches gelegener Flächen gegen andere innerhalb des Gemeindegebietes gelegene Flächen möglich, wenn eine Rückwidmung von Bauland auf Grund eines der folgenden Tatbestände erfolgte:
 - a) Lage der Fläche innerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone gemäß Gefahrenzonenplan
 - b) Lage der Fläche im ausgewiesenen Hochwasserabflussraum HQ₁₀₀
 - c) Lage der Fläche innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebiets gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 idGF.

Ein Austausch von ursprünglich innerhalb des Entsorgungsbereiches gelegenen Flächen gegen andere innerhalb des Gemeindegebietes gelegene Flächen ist auch dann möglich, wenn die ursprünglichen Flächen als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen wurden und darauf basierend Einschränkungen bestehen.

In sämtlichen Fällen dürfen dabei nur solche Flächen abgetauscht werden, für die noch keine Förderung der Abwasserentsorgung nach dem Umweltförderungsgesetz gewährt wurde.

Bei den neu in den Entsorgungsbereich aufgenommenen Flächen kann vom Erfordernis des zum Zeitpunkt 1. April 1993 gültigen Flächenwidmungsplanes abgesehen werden. Der Austausch kann maximal flächengleich erfolgen.

- (12a)** 1. Zur erstmaligen Ermittlung der Gesamtkosten einer Gemeinde wird der Betrachtungszeitraum von 25 vollen Jahren herangezogen, wobei die Kosten gemäß Abs. 13 mindestens 10 Jahre vor dem ersten Ansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz einzubeziehen sind.
2. Bei bereits festgelegtem Betrachtungszeitraum ist, unabhängig von einer bereits vor Inkrafttreten der Richtliniennovelle 2005 erfolgten Verschiebung, eine einmalige Verschiebung in die Zukunft unter Beibehaltung von 25 vollen Jahren möglich. Das Ende des verschobenen Betrachtungszeitraumes kann dabei maximal mit Ende 2015 festgelegt werden. Die Verschiebung des Betrachtungszeitraumes ist der Abwicklungsstelle spätestens mit dem ersten ab dem 1. Jänner 2006 vorgelegten Förderungsansuchen vorzulegen und nach der Vorlage für sämtliche künftige Förderungsansuchen heranzuziehen.

(13) Die Gesamtkosten der Gemeinde ergeben sich aus den Kosten für Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen (GK_1) bzw. für Abwasserableitungsanlagen ausgenommen digitale Leitungskataster (GK_2), die auf Grund der Entsorgung des durch die „Gelbe Linie“ definierten Bereiches gemäß Abs. 12 innerhalb des Betrachtungszeitraumes anfallen. Sie setzen sich jeweils aus folgenden Teilkosten zusammen:

1. abgerechnete, geförderte Kosten bereits errichteter Anlagen;
2. förderungsfähige Kosten zugesicherter, in Bau befindlicher Anlagen;
3. geschätzte Kosten der aktuell beantragten Anlagen;
4. geschätzte Kosten für zukünftig zu errichtende Anlagen.

Die Schätzung der noch nicht zugesicherten Kosten im Rahmen der Gesamtkostenermittlung bezogen auf das Antragsjahr hat anhand regionaler, gleichartiger, aktueller Ausschreibungsergebnisse zu erfolgen, wobei eine maximale Baupreissteigerung, bezogen auf drei Jahre, nur für den aktuell beantragten Bauabschnitt zulässig ist.

(14) Der Berechnungsanteil der Gemeinde entspricht bei

1. Abwasserreinigungsanlagen (BA_1) dem dritten Teil der gesamten Bemessungseinwohnerwerte (EW_{60}) der Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen zum Ende des Betrachtungszeitraumes.
2. Abwasserableitungsanlagen (BA_2) der Summe der innerhalb des festgelegten Entsorgungsbereiches gelegenen Anzahl der Wohnungen (BA_W), der Arbeitsstätten (BA_A) und des Berechnungsanteiles Bauland (BA_B). Ausgehend von der letzten Zählung des Statistischen Zentralamtes entsprechen die Berechnungsanteile Wohnungen (BA_W) und Arbeitsstätten (BA_A) den zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens tatsächlich anschließbaren oder zum Anschluss vorgesehenen Wohnungen und Arbeitsstätten. Der Berechnungsanteil Bauland (BA_B) entspricht der Summe aus der halben Anzahl der unbebauten Parzellen und der durch 1000 m² geteilten nicht parzellierten Baulandfläche zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens. Die Höhe des Berechnungsanteiles Bauland (BA_B) geht mit max. 30 % der Summe der BA_W und BA_A in den BA_2 ein.

Die Aktualisierung der Berechnungsanteile zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens kann entfallen, wenn seit der letzten Erhebung weniger als drei Jahre vergangen sind. Die Berechnungsanteile sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn eine Verkleinerung des Entsorgungsbereiches gemäß Abs. 12 Z 6 oder ein Flächen-austausch gemäß Abs. 12 Z 7 vorgenommen wird.

(15) Die Indexänderung (ΔI) dient zum Zeitpunkt der Förderungszusicherung der Anpassung des Förderungsmaßes an die Inflation beginnend mit 1. Jänner 1996. Als Berechnungsgrundlage dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Zur Ermittlung der Indexänderung ist der Indexwert für September 1994 einerseits und der jeweilige Septemberwert des vorangegangenen Jahres andererseits heranzuziehen. Die Indexänderung wird für das jeweilige Kalenderjahr von der Abwicklungsstelle bekannt gegeben.

(16) Unter Errichtung im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Neuerschließung von bisher noch nicht ver- bzw. entsorgten Gebieten,
2. Erweiterung von Ver- bzw. Entsorgungsnetzen,
3. Neubau von Schmutzwasser- oder Regenwasserkanälen (Abwasserableitungsanlagen) bei Umstellung von Misch- auf Trennsystem,
4. Erneuerung bestehender Netze oder Netzteile, unabhängig davon ob an derselben Stelle statt der bisherigen Leitung oder an anderer Stelle, unter Verwendung größerer Rohrdimensionen; das hydraulische Erfordernis ist nachzuweisen,
5. Neubau oder Erweiterung der übrigen Anlage- teile von Wasserversorgungsanlagen,
6. Neubau oder Erweiterung von Abwasserreini- gungs- oder Schlammbehandlungsanlagen.

(17) Unter Anpassung im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Maßnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen gem. § 33c oder Maßnahmen bei Abwasser- reinigungsanlagen, die in Bescheiden gemäß § 55g Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. zur Umsetzung von Maßnahmenprogrammen gemäß § 55f Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. vorgeschrieben sind;

2. Erneuerung bzw. Verbesserung von Wasserver- sorgungsanlagen auf Grund gestiegener trink- wasserrechtlicher Anforderungen.

(18) Unter Sanierung von Abwasserentsorgungs- anlagen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung beste- hender Abwasserableitungsanlagen, deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgte, unabhängig ob an derselben Stelle statt der bisherigen Leitung oder an anderer Stelle, unter Verwendung gleicher oder kleinerer Rohr- dimensionen,
2. Wiederinstandsetzungsmaßnahmen bei Ab- wasserreinigungsanlagen im Zusammenhang mit Anpassungen gemäß § 2 Abs. 17 Z 1,
3. Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung beste- hender Abwasserentsorgungsanlagen, die noch nie vom Bund gefördert wurden.

(18a) Unter Sanierung von Wasserversorgungsan- lagen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanla- gen, die noch nie vom Bund gefördert wurden oder deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgte, zu verstehen.

(19) Einrichtungen zur Notwasserversorgung im Sinne dieser Richtlinien sind mobile und immobile Einrichtungen bzw. sonstige Maßnahmen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversor- gung auf Grund eines Notstandes dienen.

(20) Kreislauforientierte Abwassersysteme im Sinne dieser Richtlinien sind Sanitärsysteme, deren Ziel es ist, Stoff- und Wasserkreisläufe mit mög- lichst geringem Aufwand an Stoffen und Energie durch Teilstrombehandlung zu schließen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Förderbar sind Kosten für:

1. die Errichtung von Anlagen, die der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung dienen, samt allen erforderlichen Anlageteilen (z. B. Wassererschließungen, Aufbereitungsanlagen, Pumpanlagen, Behälter, Steuerungs- und Sicherungsanlagen);
2. die Errichtung von Trink- und Nutzwasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen (ohne Inneninstallationen) und Einrichtungen zur Notwasserversorgung;
3. einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung von derzeitigen oder künftigen Wasserversorgungsanlagen dienen oder Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasservorsorge darstellen (z. B. Ablösen, Entschädigungen, Abgeltung für Beschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen);
4. die Errichtung von Anlagen, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen dienen (z. B. Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserableitungsanlagen einschließlich Hausanschlussleitungen [ohne Inneninstallationen]);
5. die Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 18;
6. die Anpassung von Abwasserreinigungsanlagen oder die Anpassung von Wasserversorgungsanlagen;
7. die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 18a;
8. die Errichtung, Erweiterung oder Anpassung von Behandlungsanlagen für die Rückstände aus Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik (z. B.: Kompostierungs-, Trocknungs- oder Verbrennungsanlagen);
9. Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfes der Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage (z. B. Faulgasanlagen, Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik-Anlagen) auf Grundlage eines Energiekonzeptes für die gesamte Anlage;
10. Vorleistungen gemäß § 2 Abs. 11 jeweils im erforderlichen Ausmaß, soweit sie die Grundlage der förderfähigen auszuführenden Maßnahmen darstellen;
11. den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken im Zusammenhang mit Wassererschließungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3;
12. Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen einschließlich der behördlich vorgeschriebenen Erstausrüstung;
13. Laborerstausrüstung, jedoch maximal bis zu dem im ÖWAV Regelblatt Nr. 7 genannten Umfang;
14. Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, jeweils maximal bis zur Höhe der in der jeweiligen Gebührenordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegten Gebührensätze;
15. einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungserschwernisse oder Dienstbarkeiten;
16. Nebenkosten, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind (z. B. Stromanschlusskosten);
17. Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die zu Effizienzsteigerungen führen;
- 17a. Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von siedlungswasserbaulichen Anlagen auf Grundlage eines Energiekonzeptes für die gesamte Anlage unter der Voraussetzung, dass
 - a) die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zu ersetzenden Anlageteile noch nicht erreicht ist,

- b) eine maßgebliche Verringerung der Umweltbelastung im Vergleich zum funktionsfähigen Referenzzustand der bestehenden Anlage erreicht wird und
- c) die Amortisationsdauer länger als 3 Jahre ist;
18. Maßnahmen zur Ertüchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Vorfluters durch wesentliche hydromorphologische Verbesserungen im Bereich der durch die Einleitung der gereinigten Abwässer beeinträchtigten Gewässerstrecke, unter der Voraussetzung, dass
- a) die Maßnahmen aus Gründen des § 33b Abs. 6 WRG 1959 über den gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 verordneten Stand der Technik hinausgehen,
- b) eine Kontrolle des Maßnahmenenerfolgs sichergestellt ist, die mit einer Überwachung der Reinigungsleistung einer Abwasserreinigungsanlage vergleichbar ist,
- c) die Erreichung der Ziele der §§ 30 und 30a WRG 1959 nicht gefährdet wird,
- d) die Maßnahmen volkswirtschaftlich günstiger sind als die andernfalls notwendigen Investitionen für die Abwasserreinigung und Ableitung nach § 33b Abs. 6 WRG 1959 (z. B. Nachreinigungsstufe, Reinwasserableitung zu leistungsfähigem Vorfluter) und
- e) durch diese Maßnahmen die immissionsseitige Beeinträchtigung im Nahbereich der Einleitung nicht größer ist als bei der alternativ notwendigen technischen Anlage.
- Die alleinige Durchführung von Beschattungsmaßnahmen ist nicht förderfähig;
- 18a. Maßnahmen am Vorfluter, um hydraulischen Stress oder Geschiebetrieb bei Regen- oder Mischwassereinleitungen zu reduzieren unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme volkswirtschaftlich günstiger ist als die andernfalls notwendige Rückhaltemaßnahme;
19. Maßnahmen zur Umsetzung von kreislauforientierten Abwassersystemen bei Einzelanlagen;
20. Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor explosionsfähigen Atmosphären in Umsetzung der EG-Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zum Schutz der Beschäftigten bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen;
21. die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für Wasserleitung oder Kanal auf Grundlage einer aktuellen Leitungszustandserhebung mittels Dichtheitskontrolle oder Kamerabefahrung;
22. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von siedlungswasserbaulichen Anlagen nach Hochwasser, Lawinen, Muren oder Erdbeben, die ab dem 1. Jänner 2005 gesetzt werden.
- (2) Nicht förderbar sind Kosten für:**
1. Anlageteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlageteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (beispielsweise sind bei Straßentwässerungen der Straßeneinlaufschacht und die Zuleitung zum Regen- oder Mischwasserkanal nicht förderbar);
 2. Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen oder Abwasserableitungsanlagen außer zusätzliche Maßnahmen für kreislauforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen;
 3. Beschneidungsanlagen;
 - 3a. Maßnahmen zur ausschließlichen Nutzwasserversorgung;
 4. der Erwerb oder die Freimachung von sonstigen Grundstücken;
 5. Instandhaltung oder sonstige Sanierung;
 6. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Werkzeug);
 7. Verwaltungsgebäude, Verwaltungsräume oder sonstige Betriebsgebäude;
 8. die Planung oder örtliche Bauaufsicht, die als Eigenleistungen von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder von einer Fachabteilung oder

einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchgeführt werden;

9. sonstige Eigenleistungen, sofern vor deren Durchführung keine Zustimmung des jeweils zuständigen Landeshauptmannes vorlag;
- 9a. Eigenleistungen bei Fördernehmern gemäß § 5 Z 5 lit. b.
10. Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten, Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
11. Finanzierungen;
12. Überschreitungen von mehr als 15 % der zugesicherten Kosten, sofern sie nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
13. die Erstellung von Explosionsschutzdokumenten.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

1. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz-BHG, BGBl. Nr. 213/1986 idgF);
2. die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist (§ 6);
- 2a. der Förderungswerber bei der Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen größer 2.000 EW₆₀ oder bei der Anpassung von Abwasserreinigungsanlagen größer 2.000 EW₆₀ einen Planungswettbewerb gemäß BVergG idgF. durchführt. Von der Durchführung eines Planungswettbewerbes kann außer im Fall des Neubaus von Abwasserreinigungsanlagen grö-

ßer 2.000 EW₆₀ dann abgesehen werden, wenn der Aufwand im Hinblick auf den zu erwartenden Nutzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Ersatz des Planungswettbewerbes durch eine Funktionalausschreibung gemäß BVergG idgF. ist dann möglich, wenn den Bietern dabei eine, einem Planungswettbewerb vergleichbare, planerische Freiheit ermöglicht wird;

3. das Land die Maßnahme begutachtet hat und seitens des Landes eine eindeutige Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt;
4. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF., als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 der Behörde gemeldet wurden;
5. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 7 genannten Unterlagen vor Beginn der Maßnahmen beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist. Das gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959, für Maßnahmen im Falle eines Notstandes oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen);
6. die Bauabschnitte so zu planen sind, dass sie jeweils innerhalb von 3 Jahren verwirklicht werden können;
7. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn seitens der Wasserrechtsbehörde Abweichungen vom Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) genehmigt wurden;
8. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
9. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF., unterliegt, dieses beachtet;

10. sofern es sich nicht um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 handelt, der Förderungsenehmer spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung eine Kosten- und Leistungsrechnung führt.

(2) Die Variantenuntersuchung bzw. Studie gemäß Abs. 1 Z 2 kann entfallen, wenn:

1. die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder von § 3 Abs. 1 Z 22 (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen) gesetzt wird oder
2. wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 5 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben, sowie Länder, die über ein nicht selbständiges Landesunternehmen Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
2. Genossenschaften und Verbände, die Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben, sofern seitens der betroffenen Gemeinden jeweils eine schriftliche Zustimmung zum Förderungsansuchen vorliegt;
3. Gemeinden gemeinsam mit einem Dritten (z. B. Unternehmen, Verbände, Genossenschaften nach dem WRG 1959), wenn dieser zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder betreibt und die auf die Gemeinde entfallenden Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellt;

4. Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Wasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben;

5. physische oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entweder

a Einzelanlagen zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung für den eigenen Bedarf errichten oder

b) Wasserversorgungsanschlussleitungen oder Kanalanschlussleitungen an das öffentliche Netz, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 gefördert werden, für den eigenen Bedarf errichten. Voraussetzung ist, dass jeder Anschluss an ein öffentliches Netz aus zumindest 100 lfm Leitung besteht. Bei Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, ist jedenfalls die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich.

§ 6 Variantenuntersuchung

Für hydrologisch und hydrographisch abzugrenzende Gebiete sind nach Erhebung der Grundlagen nach Vorgabe der Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft mögliche Varianten darzustellen.

§ 7 Förderungsansuchen und Unterlagen

(1) Förderungsansuchen sind im Wege des Amtes der Landesregierung an die Abwicklungsstelle, die Kommunalkredit Public Consulting

GmbH, zu stellen, wobei lediglich die unter Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen vom Amt der Landesregierung an die Abwicklungsstelle weiter zu leiten sind.

(2) Ansuchen um eine Förderung gemäß § 8 Abs. 2 ist:

1. ein Technisches Datenerfassungsblatt und
2. ein Nachweis, dass es sich um eine Einzelanlage handelt, anzuschließen.

(3) Allen anderen Förderungsansuchen sind

1. ein Technisches Datenerfassungsblatt;
2. ein Technischer Bericht;
3. ein Übersichtslageplan;
4. ein Katalog der Anlagenteile und
5. die Variantenuntersuchung anzuschließen.

(4) Betrifft ein Förderungsansuchen gemäß Abs. 3 Anlagen, die für mehr als eine Gemeinde errichtet werden, so sind in den Unterlagen zum Förderungsansuchen die geschätzten Kosten den betroffenen Gemeinden zuzuordnen.

(5) Die Abwicklungsstelle oder der Landeshauptmann können weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen (z.B. Wasserverlustanalysen) verlangen.

(6) Wird eine Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage in mehreren Bauabschnitten errichtet, so sind den künftigen Förderungsansuchen für weitere Bauabschnitte jeweils ein Technisches Datenerfassungsblatt, ein aktualisierter Übersichtslageplan, ein Katalog einschließlich einer Kostenaufstellung und eine kurze Beschreibung der Ver- oder Entsorgungssituation vor und nach Durchführung der Maßnahmen anzuschließen. Allfällige Abweichungen vom Ergebnis der Variantenuntersuchung sind darzustellen.

§ 8 Ausmaß der Förderung

(1) Das Ausmaß der Förderung beträgt:

1. bei Wasserversorgungsanlagen 15 % der förderbaren Investitionskosten zuzüglich einer allfälligen Pauschale;
2. bei Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen 8 % der förderbaren Investitionskosten (Fördersatz) zuzüglich einer allfälligen Pauschale. Diese Sockelförderung kann dann gewährt werden, wenn ein Ausmaß gemäß Z 3 nicht möglich oder nicht beantragt ist;
3. bei Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen 8 % bis 50 % der förderbaren Investitionskosten (Fördersatz, Berechnung gemäß nachfolgender Formel) zuzüglich einer allfälligen Pauschale. Diese Spitzenförderung kann dann gewährt werden, wenn die Gemeinde einen Entsorgungsbereich gemäß § 2 Abs. 12 („Gelbe Linie“) festgelegt hat und die Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen für die Entsorgung dieses Bereiches innerhalb des zugehörigen Betrachtungszeitraumes errichtet werden. Auch nach Auslaufen des Betrachtungszeitraumes nach dem 31. 12. 2009 können jene Kosten für Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, deren Realisierung innerhalb des Betrachtungszeitraumes geplant war und deren förderbare Investitionskosten in die Fördersatzberechnung der letzten vor Inkrafttreten der Novelle 2010 zugesagten Spitzenförderung Eingang gefunden haben, bis Ende 2015 oder bis spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes mit einer Spitzenförderung auf Basis aktueller Daten zuzüglich einer allfälligen Pauschale gefördert werden. Bei der Fördersatzberechnung sind die Prozentsätze nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Zahlen zu runden.

$$\text{Fördersatz [\%]} = 100 - \frac{50.000}{13,7603} \times \Delta I \times \frac{100}{\left[\frac{GK_1}{BA_1} + \frac{GK_2}{BA_2} \right]} - 25$$

GK_1 Gesamtkosten in EURO für Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen gemäß § 2 Abs. 13

GK_2 Gesamtkosten in EURO für Abwasserableitungsanlagen gemäß § 2 Abs. 13

BA_1 Berechnungsanteile für Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen gemäß § 2 Abs. 14

BA_2 Berechnungsanteile für Abwasserableitungsanlagen gemäß § 2 Abs. 14

$$BA_2 = BA_W + BA_A + BA_B$$

BA_W = Berechnungsanteil Wohnungen

BA_A = Berechnungsanteil Arbeitsstätten

BA_B = Berechnungsanteil parzelliertes und unparzelliertes Bauland

ΔI Indexänderung gemäß § 2 Abs. 15;

4. Pauschalsätze für Schmutz-, Misch-, Regenwasserkanäle, Abwasserreinigungsanlagen:

€ 14 pro errichtetem förderfähigem Laufmeter Kanal kleiner DN 500, inkl. Pumpwerke;

€ 27 pro errichtetem förderfähigem Laufmeter Misch- oder Schmutzwasserkanal größer gleich DN 500 (oder Sonderprofil), inkl. Pumpwerke;

€ 19 pro errichtetem förderfähigem Laufmeter Regenwasserkanal größer gleich DN 500 (oder Sonderprofil), inkl. Pumpwerke

€ $y = 273 \times X_{ARA}^{0,75}$ für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen;

(X_{ARA} = Ausbaugröße in Einwohnerwerten [EW_{60}]);

Die Pauschalsätze für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen können für eine bestimmte Ausbaugröße nur einmal pro Anlage gewährt werden. Wenn die Ausführung in mehreren Bauabschnitten erfolgt, ist die Pauschale auf die verschiedenen Bauabschnitte aliquot aufzuteilen. Der Pauschalsatz für Erweiterungen von Abwasserreinigungsanlagen ergibt sich aus der Differenz der Pauschalsätze der beantragten zukünftigen Ausbaugröße und der derzeit bestehenden Ausbaugröße.

4a. Die Pauschalsätze für Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanäle gemäß Z 4 können um je € 2 pro errichtetem förderfähigem Laufmeter Kanal erhöht werden, wenn sich der Förderungsnehmer im Förderungsvertrag verpflichtet, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Kanaltrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen.

4b. Bei Wasserleitungen kann zusätzlich eine Pauschale von € 2 pro errichtetem förderfähigem Laufmeter gewährt werden, wenn sich der Förderungsnehmer im Förderungsvertrag verpflichtet, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Wasserleitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen.

4c. Die Pauschalsätze gemäß Z 4 können auch für Maßnahmen gemäß § 3 Abs.1 Z 22 (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen) gewährt werden.

5. Der sich auf Grund der Pauschale gemäß Z 4 oder Z 4c ergebende Anteil des Förderungsmaßes darf nicht höher sein als 20 % der förderbaren Investitionskosten exklusiv der Kosten für digitale Leitungskataster.

(1a) Das Ausmaß der Förderung eines digitalen Leitungskatasters gemäß § 3 Abs.1 Z 21 beträgt € 2 pro Laufmeter im Kataster digital erfasster Leitung. Die vom Bund gewährte Förderung darf nicht höher sein als 50 % der diesbezüglichen Firmenrechnungen.

(2) Sofern die zu ver- oder entsorgenden Objekte als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien zu bewerten sind, können Maßnahmen, die der Abwasserentsorgung bis 50 EW_{60} oder der Wasserversorgung dienen, ausschließlich mit maximal folgenden Pauschalsätzen, höchstens jedoch im Ausmaß der jeweiligen Landesförderung, gefördert werden:

€ 20 pro förderfähigem Laufmeter Kanal;

€ 2500 für Abwasserreinigungsanlagen bis 15 EW_{60} und zusätzlich

- € 140 für jeden weiteren EW_{60} ;
- € 2100 für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
- € 900 für die Wassererschließung mittels Quellen;
- € 10 pro förderfähigem Laufmeter Wasserleitung;
- € 500 für die Wasseraufbereitung;
- € 140 pro m^3 Nutzinhalt für Wasserspeicher

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel darf nicht höher sein als der Betrag, der durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden kann.

(3) Sofern die zu entsorgenden Objekte als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien zu bewerten sind und der Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW_{60} dienen, beträgt das Förderungsmaß bis zu 30 % der förderbaren Investitionskosten, höchstens jedoch das Ausmaß der jeweiligen Landesförderung.

(4) Das gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegte Förderungsmaß kann für Maßnahmen, die mit Geldmitteln der EU-Strukturfonds gefördert werden, in dem Ausmaß überschritten werden, in dem die Kofinanzierung des Projektes durch die EU erfolgt.

§ 9 Auszahlung der Förderung

(1) Die Förderung gemäß § 8 Abs. 1 und 1a erfolgt im Wesentlichen durch Finanzierungszuschüsse. Diese werden während der Bauphase in ihrer Intensität ansteigend und nach der Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf die Dauer von 25 Jahren in ihrer Intensität abnehmend gewährt. Eine kürzere Zuschussdauer kann nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Investition gewährt werden. Die Intensität der Zuschussdegression wird zum Zeitpunkt der Zusicherung einmalig festgelegt. Die Berechnung der einzelnen Finanzierungszuschüsse erfolgt auf Basis einer angenommenen Darlehensfinanzierung, wobei der

gemäß § 8 Abs. 1 und 1a ermittelte Förderungsbeitrag mit einem fixen Zinssatz in der Höhe der Kosten der letzten vor der Zusicherung begebenen Bundesanleihe mit mindestens 8 Jahren Laufzeit verzinst wird. Die Auszahlung der Finanzierungszuschüsse kann erst nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 10 und nach Meldung über das Vorliegen von Rechnungen über mindestens 25 % der Investitionssumme erfolgen. Die halbjährliche Zahlung hat jeweils am 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zu erfolgen.

(2) Die Förderung von Bagatellfällen gemäß § 8 Abs. 1 und 1a oder die Förderung gemäß § 8 Abs. 3 (Einzelabwasserentsorgungsanlagen über 50 EW_{60}) oder die Förderung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen) mit geschätzten Wiederherstellungskosten über € 20.000 kann als Investitionszuschuss gewährt werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmt nach Maßgabe der budgetären Mittel, welche Maßnahmen als Bagatellfälle zu werten sind. Die Auszahlung dieser Investitionszuschüsse erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate kann erst nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 10 und nach Meldung der Funktionsfähigkeit ausgezahlt werden, wobei ein Rückbehalt zu vereinbaren ist. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach Endabrechnung. Die Zahlung kann jeweils nur zu Quartalsende erfolgen.

(3) Die Förderung kann in Fällen, in denen die Maßnahmen mit Geldmitteln der EU-Strukturfonds gefördert werden, in einem oder mehreren Investitionszuschüssen ausbezahlt werden. Die Auszahlung dieser Investitionszuschüsse kann erst nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 10 und nach Meldung über das Vorliegen von Rechnungen über mindestens 25 % der Investitionssumme erfolgen. Die Vereinbarung eines Rückbehaltes ist zulässig.

(4) Die Förderung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 an Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 5 (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung von Einzelob-

jekten) oder die Förderung gemäß § 8 Abs. 2 (Einzelanlagen-Pauschalförderung) oder die Förderung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen) bis geschätzte Wiederherstellungskosten von € 20.000 wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Vorliegen der Endabrechnung gewährt und in einem Investitionszuschuss jeweils zu Quartalsende ausbezahlt.

§ 10 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 8 Abs. 1 (ausgenommen Förderungsansuchen, für die § 10 Abs. 3 anzuwenden ist) oder § 8 Abs. 1a (digitaler Leitungskataster) oder § 8 Abs. 3 (Einzelabwasserentsorgungsanlagen über 50 EW₆₀) erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
2. Ausmaß und Art der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
3. Frist für die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen;
4. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
6. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
7. den Gerichtsstand und
8. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderen Verfügung unter Lebenden.

(2) Bei Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1a (digitaler Leitungskataster) oder § 8 Abs. 3

(Einzelabwasserentsorgungsanlagen über 50 EW₆₀) ist der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten:

1. die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten;
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
- 2a. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten ist auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen;
3. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10;
4. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
5. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
6. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
7. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
8. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;

9. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 handelt;
 10. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 handelt;
 11. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen;
 12. den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsenehmer auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ab Endabrechnung jedenfalls die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., zu umfassen hat. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
 13. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- (3)** Die Förderungsansuchen für Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2, die von Förderungsenehmern gemäß § 5 Z 5 (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung von Einzelobjekten) oder für Anlagen gemäß § 8 Abs. 2 (Einzelanlagen-Pauschalförderung) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen) bis zu geschätzten Wiederherstellungskosten von € 20.000 gestellt werden, sind vom Landeshauptmann erst nach Kollaudierung in Form von Sammelverzeichnissen in geprüfter Form der Abwicklungsstelle vorzulegen. Dieses Sammelverzeichnis hat insbesondere zu enthalten:
1. die Förderungseerber;
 2. die Förderungsgegenstände;
 3. das jeweilige Ausmaß der auszahlenden Förderung für die einzelnen Förderungseerber und das Gesamtausmaß sämtlicher Förderungen;
 4. die jeweilige Höhe der gewährten Landesförderung;
 5. den vom Förderungseerber einseitig unterschriebenen Förderungsvertrag mit dem Bund. Dieser Förderungsvertrag mit dem Bund hat insbesondere zu enthalten:
 - a) den Förderungsgegenstand;
 - b) Art und Ausmaß der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
 - c) Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
 - d) die Verpflichtung des Förderungseerbers zum Abschluss einer Vereinbarung mit einer fachkundlichen Person für die Überwachung des Betriebes der Anlage, sofern es sich um eine Abwasserentsorgungsanlage handelt;
 - e) Vereinbarungen über die Annahme der Zusage, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
 - f) den Gerichtsstand.

(4) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 11 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn:

1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein

Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;

6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
9. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 nicht eingehalten wurde;
10. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt;
11. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes unterliegt, dieses nicht beachtet;
12. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

(3) Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Förderungsnehmer hat im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 565/1978 idgF., ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundeskanzleramt, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen sowie den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

(2) Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu widerrufen. Dieser Widerruf, der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an das Bundeskanzleramt weitergeleitet wird, hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

(3) Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Bundeskanzleramt unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 3 können rückwirkend auch für jene Förderungsansuchen angewandt werden, die nach dem 1. Juni 1997 bei den Ämtern der Landesregierung eingelangt sind.

(3) Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 1993, veröffentlicht im Amtsblatt zur

Wiener Zeitung Nr. 86 vom Mittwoch, dem 14. April 1993, zuletzt geändert durch die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 227 vom Samstag, dem 30. September 1995, können für Förderungsansuchen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien beim Land eingelangt sind, weiterhin angewandt werden.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 1993 kann der Förderungsnehmer die Planung oder die örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen auch von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder von einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen lassen, wenn diese im eigenen Wirkungsbereich handeln. Die entsprechenden Kosten sind jedoch nicht förderbar. Diese Ermächtigung tritt rückwirkend mit 1. April 1993 in Kraft.

(5) Abweichend von § 2 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 1993 kann auch der Ankauf von Materialien als förderfähige Vorleistung angesehen werden, sofern deren Einbau erst nach Einlangung des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erfolgte. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. April 1993 in Kraft.

(6) Abweichend von § 9 Abs. 7 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 1993 ist die Abwicklungsstelle im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer ermächtigt, die vertraglich vorgesehene Aufbewahrungsfrist zu verkürzen. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht ist dabei ab Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle jedenfalls bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes vorzusehen.

(7) Die Novelle 2001 zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft tritt mit 1. November 2001 in Kraft.

(8) Für Änderungen bestehender Förderungszusicherungen sind die jeweiligen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirt-

schaft, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde liegen, weiterhin anzuwenden.

(9) Abweichend von § 9 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 ist die Abwicklungsstelle ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer, einen bereits gewährten Annuitätenzuschuss in einen Finanzierungszuschuss umzuwandeln. Bei bereits endabgerechneten Maßnahmen bleibt die im endgültigen Zuschussplan festgelegte Anzahl und Höhe der einzelnen Auszahlungen unverändert.

(10) Vom Vorliegen eines Planungswettbewerbes gemäß § 4 Abs. 1 Z 2a kann abgesehen werden, wenn die Planung der konkreten Maßnahme bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 2001 zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft vertraglich beauftragt wurde.

(11) Die Novelle 2005 zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(12) § 8 Abs.1 Z 4a tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

(13) Die Novelle 2006 zu den Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft. Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4b und 5 können rückwirkend auch für Förderungen, die ab dem 1. September 2005 bis zum Inkrafttreten dieser Richtliniennovelle zugesagt wurden, im Zuge der Endabrechnung angewendet werden.

(14) Die Novelle 2008 zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Für Förderungsansuchen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Novelle bei den Ämtern der Landesregierung eingelangt sind, können noch die Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2006 angewandt werden.

(15) Die Novelle 2010 zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

